



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_75 **JAHRGANG 48**
11. November 2019

Ordnung des International Center (IC) der Bergischen Universität Wuppertal

vom 11.11.2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 22 Absatz 1 Nr. 3 und § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. 2019 S. 425), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Organisation
- § 3 Das Academic Board
- § 4 Berichterstattung und Rechenschaftsbericht
- § 5 In-Kraft-Treten

Präambel

Für eine forschungsstarke Universität sind in einem globalisierten und wettbewerbsintensiven Wissenschaftssystem internationale Vernetzung und Renommee von entscheidender Bedeutung. Um als regional verankerte Hochschule den globalen Entwicklungen erfolgreich begegnen zu können und um international sichtbar zu bleiben, bedarf es einer umfassenden und strategisch geleiteten Internationalisierung, die Forschung, Lehre und Transfer umfasst. Um diesem Erfordernis noch besser gerecht zu werden, wird das International Center (IC) als universitäre Struktur gegründet. Damit verfolgt die Bergische Universität Wuppertal die Ziele, die Internationalisierung und die internationale Zusammenarbeit nach innen und außen sichtbarer zu machen, effizient und fokussiert auf das Erreichen strategischer Ziele hin auszurichten, Expertise und Services zu bündeln und die an der Internationalisierung Mitwirkenden koordinierend zusammenzuführen.

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Das IC ist eine Zentrale Betriebseinheit der Bergischen Universität Wuppertal gemäß § 29 Abs. 2 des Hochschulgesetzes NRW (HG).
- (2) Das IC nimmt in der Bergischen Universität Wuppertal unbeschadet der Rechte und Pflichten der einzelnen Fakultäten, der School of Education, der Zentralen Einrichtungen und der Hochschulverwaltung die Verantwortung für die Koordinierung der zentralen Aufgaben in der Internationalisierung wahr und unterstützt diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
- (3) Das IC übernimmt folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung des Rektorates bei der Formulierung, kontinuierlichen Fortentwicklung und Evaluation einer Internationalisierungsstrategie sowie der Umsetzung eines zugehörigen Maßnahmenkatalogs
 - b) Unterstützung des Rektorates beim Ausbau und bei der Betreuung internationaler strategischer Partnerschaften und Netzwerke
 - c) Information, Beratung und Unterstützung der Hochschulangehörigen, Fächer, Fakultäten und School of Education, Einrichtungen und der Hochschulverwaltung bei und zur Umsetzung der Internationalisierungsziele und -maßnahmen
 - d) Etablierung und Koordinierung des Qualitätsnetzwerks Internationales, der Mitwirkende aus allen Fakultäten verbindet („I-Kreis“)
 - e) Aufbau, Koordinierung und Angebot von Maßnahmen zur Etablierung einer „Internationalisation at Home“ und einer Willkommenskultur für internationale Gäste
 - f) Aufbau, Koordinierung und Angebot von Maßnahmen zur Steigerung der Auslandsmobilität von Hochschulangehörigen
 - g) Drittmittelakquise und Projektmanagement im Bereich Internationales.

§ 2 Organisation

- (1) Die Leitung des IC obliegt dem jeweils für internationale Angelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglied. Die oder der Vorsitzende vertritt das IC als eigenständige Organisationseinheit, unterrichtet das Rektorat über Empfehlungen und Stellungnahmen aus dem Bereich Internationalisierung und legt diese dem Rektorat ggf. zur Entscheidung vor.
- (2) Die fachliche und strategische Beratung des IC obliegt einem Academic Board (§ 3), dessen Vorsitz ebenfalls das jeweils für internationale Angelegenheiten zuständige Rektoratsmitglied führt.
- (3) Das IC gliedert sich in zwei Abteilungen, das International Office und den UniService Internationales, die den ausführenden Bereich des IC bilden.
- (4) Das International Office ist für die operative Ausgestaltung und Umsetzung der Arbeitsaufgaben, Aktivitäten und Maßnahmen des IC verantwortlich. Die Aufgabenschwerpunkte des UniService Internationales liegen in der Entwicklung und Implementierung strategischer Ziele und in der Etablierung, Koordinierung und Betreuung des *Qualitätsnetzwerkes Internationales (I-Kreis)*. Zudem übernimmt der UniService Internationales die Funktion des Geschäftszimmers für das Academic Board.
- (5) Die Leitungen des International Office und des UniService Internationales führen und koordinieren die laufenden Geschäfte der jeweiligen Abteilung. Sie arbeiten eng zusammen, stimmen sich untereinander in den Geschäftsabläufen ab und vertreten sich gegenseitig. Sie berichten der oder dem Vorsitzenden des Academic Board und dem Academic Board regelmäßig.

§ 3 Das Academic Board

- (1) Das Academic Board ist für alle Angelegenheiten des IC zuständig, die für die Internationalisierung der Universität von wesentlicher strategischer Bedeutung sind.
- (2) Dem Academic Board des IC gehören mit Stimmrecht an:

- a) Die oder der Vorsitzende,
 - b) jeweils ein*e Professor*in innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen jeder Fakultät und aus dem Institut für Bildungsforschung, die von den Fakultätsräten bzw. vom Rat des Instituts für Bildungsforschung benannt werden,
 - c) zwei in einem Bachelor- oder Masterstudium der Bergischen Universität immatrikulierte Vertreter*innen der Studierendenschaft, von denen mindestens eine oder einer dem Kreis der ausländischen *Bildungsausländer*innen* angehören soll und die von der Studierendenschaft benannt werden.
- (3) Dem Academic Board gehören kraft Amtes beratend und ohne Stimmrecht an:
- a) Die Leitungen des International Office, des UniService Internationales, des Gemeinsamen Studienausschusses, des Sprachlehrinstituts, des UniService Transfer, der Zentralen Studienberatung, des Zentrums für Graduiertenstudien, die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte, ein*e Vertreter*in des I-Kreises sowie
 - b) Vertreter*innen der Dezernate 2, 3, 4 und 6 der Universitätsverwaltung.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Academic Board werden für die Dauer von vier Jahren benannt. Die studentischen Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe c) werden für die Dauer von zwei Jahren benannt. Wiederbenennung ist zulässig.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft das Academic Board mindestens einmal im Halbjahr ein. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, bestimmt sie oder er für die jeweilige Sitzung eine Vertretung aus der Gruppe gemäß Abs. 2, Buchstabe b).
- (6) Die oder der Vorsitzende kann das Academic Board aus aktuellem Anlass und wenn es die Geschäfte erfordern zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Das Academic Board ist von der oder dem Vorsitzenden unverzüglich - spätestens innerhalb von 10 Tagen - einzuberufen, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (7) Jedes Mitglied des Academic Boards ist berechtigt, der oder dem Vorsitzenden bis spätestens 10 Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte zur Beratung schriftlich vorzuschlagen. Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte vor, sofern sie rechtzeitig eingegangen sind. Jedes Mitglied des Academic Board ist befugt, bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Derartige Punkte bedürfen zur Aufnahme in die jeweilige Tagesordnung der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Academic Board.
- (8) Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Das Academic Board ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (9) Das Academic Board beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln. Sitzungsinhalte und Beschlüsse werden protokolliert. Auf Entscheidung der oder des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- (10) Die Sitzungen des Academic Board sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten Gäste und Hilfskräfte einladen.

§ 4

Berichterstattung und Rechenschaftsbericht

- (1) Die oder der Vorsitzende des Academic Board stellt sicher, dass die Hochschulleitung, die Fakultäten, das Institut für Bildungsforschung sowie der Gemeinsame Studienausschuss in der School of Education, die Verwaltung sowie die Zentralen Einrichtungen und die Hochschulangehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des IC und die getroffenen Beschlüsse unterrichtet werden. In diesem Rahmen werden die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gemacht; das gilt nicht für vertrauliche Angelegenheiten.
- (2) Das Academic Board des IC legt dem Senat alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 30.10.2019.

Wuppertal, den 11.11.2019

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch